115

Kehler Weg
50374 Gymnich
Tel.:
Fax:

Kehler Weg 50374 Gymnich

Bürgermeister Erftstadt
Rathaus Erftstadt-Liblar
– Umwelt- und Planungsamt –
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

per Telefax vorab:



Gymnich, 23.10.2012

E i n w e n d u n g e n

gegen

Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg,
Erweiterung Getreidelager RaiBA

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wirtz,

hiermit erheben wir gegen den vorbezeichneten Bebauungsplan folgende Einwendungen:

I. Verfehlte Standortauswahl

Insoweit verweisen wir auf die Schreiben unseres Rechtsanwalts vom 15.02.2012 (**Anlage 1**) und der Bürgerinitiative Gymnich vom 28.06.2012, (**Anlage 2**), deren Inhalt wir uns vollumfänglich zueigen machen. Die wesentlichen Gesichtspunkte betreffend die fehlerhafte Standortauswahl fassen wir hier nochmals wie folgt zusammen:

Der Bebauungsplan genügt nicht den Anforderungen des § 50 Satz 1 BImSchG und den diesbezüglichen Vorgaben des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007. Dieser sieht **Mindestabstände** zwischen Flächen für die gewerbliche / industrielle Nutzung einerseits und Wohnnutzung andererseits vor.

Östlich des Standorts der RaiBa schließt sich beidseits des Kehler Wegs Wohnbebauung an. Das dortige Gebiet dient ausschließlich der Wohnnutzung im Sinne von § 50 Satz 1 BImSchG. Bei der schon gegenwärtig und auch künftig von der RaiBa praktizierten Nutzung handelt es sich dagegen um eine **solche gewerblich-industrieller Art**.

Für den hier in Rede stehenden Anlagentyp sieht der Abstandserlass Mindestabstände zur Wohnbebauung von 200m bzw. 500m vor. Begründung hierfür sind Geräuschimmissionen von Getreideannahmestellen, verursacht insbesondere durch Bewegungen der Kraftfahrzeuge, Be- und Entladevorgänge und Anlagengeräusche, sowie Staubimmissionen. Der Anlageplan zu der am 29.10.2002 beschlossenen, geltenden erweiterten **Abrundungssatzung Gymnich, Neustraße** (DGK 5 (713/94)) sieht auch audrücklich eine Abstandsfläche von 200m zum bereits bestehenden Getreidesilo vor.

Stellt man nur auf die Erweiterungsfläche SO2 ab, so beträgt **der Abstand zur Wohnbebauung lediglich ca. 56 m**. Somit liegt bezogen auf die reine Erweiterungsfläche ein evidenter Verstoß gegen die Anforderung des Abstandserlasses vor. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine **Neuplanung** ungeachtet der Tatsache, dass sie an die Bestandsflächen der RaiBa anschließt. Es kann mit Blick auf die Größe des SO2 auch nicht mehr von einer – nach welchen Kriterien auch immer zu bestimmenden – angemessenen Erweiterung der Bestandsfläche (SO1) gesprochen werden. Denn die Größe der Fläche des SO2 überschreitet diejenige des SO1 deutlich um mehr als das Doppelte.

Hinzu kommt, dass das Verhältnis zwischen Wohnnutzung am Kehler Weg und gewerblicher Nutzung durch die RaiBa **schon in der Vergangenheit spannungsgeladen** war. So haben sich Anwohner seit den 1990er Jahren immer wieder über Lärm- und Staubimmissionen, verursacht durch den Betrieb der RaiBa, beschwert. Auch in jüngster Zeit hat es Beschwerden gegeben.

Die Stadt Erftstadt verfestigt diesen Zustand mit der von ihr beabsichtigten Planung sehenden Auges, obwohl sie als ländliche Gemeinde über zahlreiche Alternativstandorte für das Vorhaben der RaiBa verfügt, mit denen die erforderlichen Abstände zur schützenswerten Wohnnutzung eingehalten werden können.

II. Straßenverkehr

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebiets für die dort vorgesehenen Zwecke der Ansiedlung eines Fachbetriebs für landwirtschaftliche Erzeugnisse ausreichend gesichert ist.

Dies gilt insbesondere für das zu erwartende **Verkehrsaufkommen während der Erntezeit**. Denn dann ist mit Spitzenbelastungen zu rechnen; dies zeigen schon die Erfahrungen aus der Vergangenheit. Nicht nachvollziehbar ist, wieso in der der Planbegründung zugrunde liegenden Verkehrsuntersuchung zu dem Bebauungsplan Nr. 164 durch das Ingenieurbüro VSU GmbH, Herzogenrath eine Prognose für die Bestandsanlage einerseits und eine Prognose für den geplanten Anlagenteil andererseits erstellt worden ist (vgl. Seite 20 der Planbegründung). Es mag sein, dass sich die Annahme im Bestand auf ca. 10 % des bisherigen Fahrtenaufkommens reduziert. Dies hilft indes wenig, zieht man die durch den geplanten Anlagenteil zu erwartenden Verkehrsbewegungen hinzu.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso der Verbindungsweg zur Neustraße sowie der Kehler Weg im Vergleich zu den anderen Verbindungswegen mit einer derartig geringen Belastung mit LKW-Verkehr bzw. dem Verkehr von Traktorgespannen beaufschlagt worden sind. Weil der Verbindungsweg in Richtung Neustraße mit einer **Breite von 3,1 m** beibehalten werden soll, was für den verkehrlichen Begegnungsfall nicht ausreichend ist, ist davon auszugehen, dass der Kehler Weg entgegen der Prognoseannahme häufiger benutzt werden wird. Denn von Norden kommender Anlieferverkehr zur RaiBa wird (anstelle des zu schmalen Verbindungsweges) weiter die Neustraße entlang fahren und sodann über den Kehler Weg den zukünftigen Anfahrtsschwerpunkt im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche SO2 erreichen.

Auch ist das „Einmündungskonzept" hinsichtlich seiner **Praktikabilität zweifelhaft**. Danach sollen auf den Verbindungswegen Kehler Weg / Siedlerweg und Kehler Weg / Kohlstraße an geeigneten Punkten Ausweichstellen errichtet werden, weil diese Wege für den gerade zur Erntezeit regelmäßig zu erwartenden **Begegnungsfall Traktorgespann/Traktorgespann** deutlich zu eng sind. Errichtet man die beabsichtigten Ausweichstellen, wie vorgeschlagen, lediglich an den Einmündungen der Feldwege, ist die Kapazität der Ausweichstellen begrenzt und wird nicht zu einer Entlastung der verkehrlichen Situation beitragen. Auch trifft der Bebauungsplan insoweit **keine Sicherungsvorkehrungen**, was er auch nicht kann, da sein Geltungsbereich sich nicht auf die vorgeschlagenen Einmündungen an den Feldwegen erstreckt. Daher heißt es auch auf Seite 52 der Planbegründung, dass es sich bei den Vorschlägen nicht um Maßnahmen handelt, die innerhalb des Bebauungsplanes regelbar sind.

Umso mehr wird deutlich, dass hier in verkehrlicher Hinsicht eine Situation geschaffen wird, die außerhalb des Plangebietes entsprechende ungelöste Konflikte hervorruft und die bisher – besonders zur Erntezeit prekäre – Verkehrssituation nicht wirksam entschärft.

III. Staub

Dem Bebauungsplan liegt **keine Staubimmissionsprognose** zugrunde. Nach der Planbegründung (Seite 28) soll davon auszugehen sein, dass der zukünftige Betrieb der RaiBa die Mengenschwellen der Nr. 7.35 des Anhangs zur 4. BImSchV nicht überschreiten und daher die „emissionsrelevante Überwachungsschwelle" nicht erreicht wird.

Auch Vorhaben, die nur nach Bauordnungsrecht genehmigt werden, dürfen jedoch nicht beliebig stauben.

Außerdem enthält der Bebauungsplan keine Begrenzung, die gewährleistet, dass der Betrieb der RaiBa künftig unter den Mengenschwellen der Nr. 7.35 des Anhangs zur 4. BImSchV bleibt. Ausweislich Seite 16 der Planbegründung soll es sich bei der Erweiterungsfläche SO2 um eine Angebotsplanung handeln, während in der Teilfläche SO1 die Bestandsbebauung planungsrechtlich erfasst werde. Das bedeutet, dass künftig ein Betrieb der RaiBa in der Erweiterungsfläche SO2 zulässig ist, der **nach BImSchG zu genehmigen** wäre, und die dortigen Mengenschwellen deutlich überschreitet. Die Festsetzung, wonach der „Jahresumsatz" – was immer dies sein soll und wie auch immer man diesen bemessen will – 20.000 t nicht überschreiten darf, ändert daran nichts. Allein schon deshalb bedurfte es einer Staubimmissionsprognose, um die Auswirkungen der Angebotsplanung auf die benachbarte Wohnnutzung abschätzen zu können.

Überdies ist höchst zweifelhaft, dass der zukünftige Betrieb der RaiBa die Mengenschwellen der Nr. 7.35 des Anhangs zur 4. BImSchV nicht überschreiten wird, da auch der bestehende Betrieb durch Mehrfachbefüllung der vorhandenen Silos die maßgeblichen Schwellen bereits überschreitet und der Neubau wirtschaftlich inplausibel erscheint, wenn die Umschlagsmenge reduziert werden muss.

IV. Geruch

Es ist nicht erkennbar, dass Geruchsbelastungen, welche vom Betrieb der RaiBa jetzt schon ausgehen, auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des Betriebs betrachtet worden und in die Planbegründung eingeflossen sind. Bekanntermaßen sind **Stäube Träger von Gerüchen**. Es ist nicht nachvollziehbar, dass auf Seite 27 f. von einem jahreszeitlich bedingten, **erhöhten Staubaufkommen** die Rede ist, die damit einhergehende Geruchsbelastung aber nicht zum Gegenstand gutachterlicher Beurteilungen gemacht worden ist. Wie sich außerdem Seite 28 der Planbegründung entnehmen lässt, sollen **zukünftig auch feuchte Waren** am Standort angenommen werden; feuchte Waren können im besonderen Maße zur Geruchsbildung neigen.

V. Lärm

Wir befürchten, durch den Bebauungsplan Nr. 164 auch zukünftig Lärmbelästigungen ausgesetzt zu werden, die den jetzt schon zeitweilig unerträglichen Zustand, insbesondere zur Erntezeit, und dort **vor allem zur Nachtzeit**, noch verschlimmern. Dies gilt gleichermaßen für den Lärm, der durch die eigentliche **Anlagentechnik** verursacht wird, wie für den **Verkehrslärm**. Für uns ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan Nr. 164 die notwendigen Festsetzungen enthält, um die durch Lärmeinwirkungen aus sowie in Verbindung mit dem Plangebiet hervorgerufenen Konflikte zu bewältigen. Dazu im Einzelnen:

1.
Die Planbegründung beruft sich auf die Gutachten des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik (ITAB) vom 21.05.2012 bzw. 03.09.2012; hierauf aufbauend sind zudem Festsetzungen vorgesehen (Lärmkontingente). Die durch den Bebauungsplan voraussichtlich verursachten Lärmimmissionen werden **durch die festzusetzenden Emissionskontingente jedoch nicht sachgerecht abgefangen**.

2.
Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen auf Seite 16 des Gutachtens des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik (ITAB) vom 03.09.2012, wonach davon auszugehen sein soll, dass die Vorgaben der Nr. 6.3 TA Lärm beachtet werden. Nr. 7.2 TA Lärm ist zu entnehmen, dass Richtwertüberschreitungen an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden eines Kalenderjahres zulässig sind.

Nach unseren Erfahrungen aus der Vergangenheit ist allerdings damit zu rechnen, dass es in der Erntezeit zu einer Nachtanlieferung durch Landwirte in **deutlich mehr als zehn Nächten** kommt. Angesichts der vorhersehbaren Überschreitung der Vorgaben der TA Lärm für seltene Ereignisse erlaubt der Bebauungsplan eine Situation, die im Nachgang zu seinem Erlass im Rahmen einer Baugenehmigung oder BImSchG-Genehmigung nicht mehr gesteuert werden

können wird. Dies gilt gerade für die Lärmbelastung zur Nachtzeit während der Erntezeit. Insoweit enthält der Bebauungsplan auch **keine einschränkenden Festsetzungen**, obwohl dies angesichts der vorherzusehenden Lärmbelastungen zwingend nötig wäre.

3.
Seite 24 der Planbegründung lässt sich entnehmen, dass sich bei messtechnischen Untersuchungen am nächstgelegenen Wohnhaus östlich des Betriebes am Kehler Weg 17 am Tag ein **Beurteilungspegel von 70 dB(A)** ergab. Dies ist nach TA Lärm ein Beurteilungspegel, der die maßgeblichen Richtwerte deutlich überschreitet. Weil die im SO1 ebenfalls vorgesehenen Emissionskontingente für den vorhandenen Bestand keine Verbindlichkeit haben, fragt es sich, wie zukünftig gewährleistet werden soll, dass nicht erneut Werte von 70 db(A) und damit **massive Grenzwertüberschreitungen** eintreten.

IV. Eingriff in das Landschaftsbild

Der Bebauungsplan Nr. 164 ermöglicht einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Dies gilt gerade für die Silos angesichts deren vorgesehener Dimensionierung, die denen eines **zehngeschossigen Hochhauses** entsprechen. Hingegen sieht die am 29.10.2002 beschlossene, geltende, erweiterte **Abrundungssatzung** Gymnich, Neustraße, eine **maximal eingeschossige Bauweise** vor. Zur Begründung heißt es dort, dass mit dieser Beschränkung ein angepasster baulicher Übergang zur freien Landschaft erreicht werden soll und dass bereits eine zweigeschossige Bebauung "demgegenüber als Ortsrandbebauung eine zu massive und hohe Bebauung bewirken und das Ortsbild beeinträchtigen" würde.

V. Verschattung

Angesichts einer relativen Höhe der Hauptbaukörper von bis zu 25,2 m über der Geländeoberkante (vgl. Seite 17 der Planbegründung) ist mit erheblichen, die Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigenden Verschattungswirkungen bezogen auf unser Wohnhaus und die es umgebenden Grundstücksflächen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen:

- Schreiben der Rechtsanwälte Köhler & Klett vom 15.02.2012 (Anlage 1)
- Schreiben der Bürgerinitiative Gymnich vom 28.06.2012 (Anlage 2)

ANLAGE 1

Köhler & Klett
Rechtsanwälte

Köhler & Klett Rechtsanwälte, Apostelnstraße 15/17, D-50667 Köln

Stadt Erftstadt
Planungsamt
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

Dr. Rainer Geesmann
Rechtsanwalt
r.geesmann@koehler-klett.de

Assistentin:
Marion Müller

T +49 (0)221 4207 - 297
F +49 (0)221 4207 - 255

vorab per Fax: 0 22 35 / 4 09 -5 05

Datum:
15. Februar 2012
Zeichen:
43/12RGo1 mm D1/9312

KÖLN
Apostelnstraße 15/17
D - 50667 Köln
T +49 (0)221 4207 - 0
F +49 (0)221 4207 - 255

Dr. Helmut Köhler
Prof. Dr. Wolfgang Klett
Dr. Markus W. Pauly
Dr. Dominik R. Lück
Dr. Anno Oexle
Dr. Günter Kitzinger
Dr. Anne-Louise Schürmer
Prof. Dr. Rüdiger Breuer
Dr. Alexander de Diego
Dr. Rainer Geesmann
Dr. Theodor Pieper
Maren Heidmann

BERLIN
Friedrichstraße 185
D - 10117 Berlin
T +49 (0)30 235122 - 0
F +49 (0)30 235122 - 23

Ludolf C. Ernst
Stefan Kopp-Assenmacher

BRÜSSEL
Avenue Louise 109
B - 1050 Bruxelles
T +32 (0)2 7344446
F +32 (0)2 7344446

Dr. Markus W. Pauly
Dr. Anno Oexle

www.koehler-klett.de

Köhler & Klett
Rechtsanwälte Partnerschaft
u. deren Partner Klett, Pauly,
Lück, Oexle, Ernst, Kopp-
Assenmacher, eingetragen im
Partnerschaftsregister des
AG Essen, PR 1614

BANKVERBINDUNGEN
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 170 590
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 02 36 42 54

STEUERNUMMER
215/5089/3067

Flächennutzungsplan-Änderungen Nr. 08, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa

Bebauungsplan Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage** überreichen wir auf uns lautende Vollmachten des
Kehler Weg 50374 Erftstadt, sowie des
Kehler Weg 50374 Erftstadt.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir zu den in dem Betreff genannten Planungsabsichten wie folgt Stellung:

I. Verfehlte Standortauswahl

Ausweislich der Planunterlagen soll der vorhandene Betriebsstandort der RaiBa am Kehler Weg erweitert werden. Dafür soll ausweislich des Erläuterungstextes von Frau Dipl.-Ing. Schniewind, Seite 4, offenbar ein Genehmigungsverfahren nach Bauordnungsrecht durchgeführt werden, weil die Mengenschwelle der Ziffer 7.35 des Anhangs zur 4. BImSchV (Umschlag > 25.000 t/Jahr) nicht erreicht werde.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist zur Standortauswahl folgendes anzumerken:

1.
Gem. § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete möglichst vermieden werden. Zur Konkretisierung des in § 50 Satz 1 BImSchG enthaltenen Trennungsgrundsatzes sieht der Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 Mindestabstände zwi-

schen Flächen für die gewerbliche/industrielle Nutzung einerseits und Wohnnutzung andererseits vor.

Östlich des Standorts der RaiBa schließt sich beidseits des Kehler Wegs Wohnbebauung an. Das dortige Gebiet dient ausschließlich der Wohnnutzung im Sinne von § 50 Satz 1 BImSchG. Bei der bis heute von der RaiBa praktizierten Nutzung, die erweitert werden soll, handelt es sich dagegen um eine solche gewerblich-industrieller Art.

Für den hier in Rede stehenden Anlagentyp gilt, soweit er nur nach Bauordnungsrecht genehmigungsbedürftig sein sollte, die lfd. Nr. 197 des Abstandserlasses. Demnach dürfen Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, einen Mindestabstand von **200 m** zur Wohnbebauung nicht unterschreiten (Abstandsklasse VI des Abstandserlasses). Nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen des gleichen Typs müssen einen Mindestabstand von **500 m** zur Wohnbebauung einhalten (lfd. Nr. 77 = Abstandsklasse IV des Abstandserlasses).

Ausweislich der Begründung auf Seite 116 und 161 des Abstandserlasses sind es die betriebstypischen und dominierenden Geräuschimmissionen von Getreideannahmestellen – verursacht insbesondere durch Bewegungen der Kraftfahrzeuge, Be- und Entladevorgänge und Anlagengeräusche –, die die Verfasser des Abstandserlasses zur Aufnahme dieses Anlagentyps in den Abstandserlass veranlasst haben. Gleiches gilt für die mit dem Betrieb des Anlagentyps typischer Weise einhergehenden Staubemissionen. Daher heißt es auf Seite 116 des Abstandserlasses:

> „Betriebe dieser Art arbeiten häufig auch in der Nachtzeit. Wegen der zu einem großen Teil im Freien ablaufenden Vorgänge und Arbeiten lassen sich Lärmminderungsmaßnahmen nur in beschränktem Umfang, z. B. durch Einhausung der Schüttgosse oder durch Abschirmungsbebauung, durchführen.
>
> Ausschlaggebend für den Schutzabstand von 500 m sind deshalb sowohl Geräusch- als auch Staubemissionen."

2.
Der Bebauungsplanentwurf verstößt gegen die Anforderungen des Trennungsgrundsatzes, § 50 Satz 1 BImSchG. Dies gilt selbst dann, wenn das Erweiterungsvorhaben der RaiBa nur nach Bauordnungsrecht genehmigungsbedürftig sein sollte. Im Einzelnen:

a)
Stellt man nur auf die Erweiterungsfläche ab, so beträgt der Abstand zur Wohnbebauung lediglich ca. 56 m. Somit liegt bezogen auf die reine Erweiterungsfläche ein evidenter Verstoß gegen die Anforderung des Abstandserlasses vor. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Neuplanung ungeachtet der Tatsache, dass sie an die Bestandsflächen der RaiBa anschließt. Denn die Erweiterungsflächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Insoweit kann sich die Stadt Erftstadt nicht darauf berufen, eine gewachsene Gemengelage zu überplanen.

b)
Wie den Planungsunterlagen entnommen werden kann, wird von einer gewachsenen Gemengelage zwischen der bestehenden gewerblichen Nutzung der RaiBa einerseits und der benachbarten Wohnbebauung andererseits ausgegangen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass der vorhandene Standort der RaiBa nicht den bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügt. Eine privilegierte Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 BauGB scheidet aus. Denn weder dient der Standort einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, noch musste er wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Auf diesen Umstand hatte seinerzeit bereits die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 12.03.2001 die Bauaufsicht der Stadt Bergheim aufmerksam gemacht (**Anlage 1**).

Auch durfte das Vorhaben seinerzeit nicht gem. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben genehmigt werden, weil hierdurch öffentliche Belange beeinträchtigt wurden. Denn zum Einen wies der Flächennutzungsplan für die Fläche des Vorhabens eine landwirtschaftliche Nutzung aus, zum Anderen – und maßgeblich – stand seinerzeit § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB entgegen, weil der Betrieb der RaiBa die Entstehung respektive Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten ließ. Nach der Rechtsprechung ist auch der Betrieb gewerblicher Anlagen im Außenbereich geeignet, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB zu bewirken.

Daraus folgt, dass die vorhandene Nutzung der RaiBa am Standort Kehler Weg bauplanungsrechtlich so zu bewerten ist, als würde sie erstmals – im Wege der Überplanung – rechtmäßig verwirklicht. Demnach ist nicht nur die Erweiterungs-, sondern auch die Bestandsfläche nach dem Abstandserlass so zu handhaben, als würde sie erstmalig zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung gestellt. Auch insoweit liegt eine deutliche Unterschreitung der Mindestabstände des Abstandserlasses vor. Denn nur die Straßenbreite von ca. 6,5 m des Verbindungswegs zwischen Kehler Weg und Kohlstrasse trennt die bereits genutzten Betriebsflächen der RaiBa von der benachbarten Wohnbebauung.

c)
Die Anforderungen des § 50 Satz 1 BImSchG können mit Blick auf eine vermeintliche Gemengelage zwischen Bestandsnutzung der RaiBa und der Wohnnutzung im Kehler Weg auch deshalb nicht überwunden werden, weil das Verhältnis zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung in der Vergangenheit spannungsgeladen war. So haben sich Anwohner seit den 1990er Jahren immer wieder über Lärm- und Staubimmissionen, verursacht durch den Betrieb der RaiBa, beschwert (**Anlagenkonvolut 2**). Wie nicht anders zu erwarten – und als Bestätigung der Einschätzung der Verfasser des Abstandserlasses 2007 – war die unmittelbare Nachbarschaft des Betriebs der RaiBa und der Wohnnutzung konfliktträchtig. Die Stadt Erftstadt verfestigt diesen Zustand mit der von ihr beabsichtigten Planung, obwohl sie als ländliche Gemeinde über zahlreiche Alternativstandorte für das Vorhaben der RaiBa verfügt, die die erforderlichen Abstände zur schützenswerten Wohnnutzung einhalten.

II. Fehlerhafte Ermittlung der abwägungserheblichen Belange

Die Ermittlung des Abwägungsmaterials genügt nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 BauGB.

1. Staub

Wie aus den voranstehenden Ausführungen unter Ziffer I. 1. ersichtlich, verbinden die Verfasser des Abstandserlasses 2007 mit dem Betrieb von Anlagentypen, wie sie die RaiBa am Standort betreibt und wie sie Gegenstand der Erweiterung sein sollen, unter anderem Staubimmissionen in erheblichem Umfang. Angesichts dessen ist es nicht verständlich, wieso die mit der Bebauungsplanung und der durch sie ermöglichten Betriebserweiterung verbundenen Staubimmissionen nicht ermittelt worden sind. Dies wiegt umso schwerer, wenn, wie vorliegend, unter erheblicher Unterschreitung der Mindestabstände des Abstandserlasses in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung staubintensive gewerbliche Tätigkeiten erstmalig planungsrechtlich abgesichert werden sollen. Diese Vorgehensweise wird den planungsrechtlichen Anforderungen an die Ermittlung des abwägungsrelevanten Materials nicht gerecht.

2. Lärm

a)

Die Emissionskontingentierung, wie sie in der Geräuschimmissions-Untersuchung des Ingenieurbüros für technische Akustik und Bauphysik (ITAB), BNr. 6575-1 J 2011, vom 27.01.2012 vorgenommen worden ist, ist insoweit unzulänglich, als sie die südliche Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplangebietes nicht berücksichtigt. Wie etwa aus der Anlage 4 zum vorgenannten Gutachten ersichtlich, bleiben die sogenannte „Halle Kranz", die ausweislich der Bekanntmachung der Stadt Erftstadt im Erftstadt-Anzeiger vom 11.01.2012 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164 liegen soll, und die sich westlich anschließenden Flächen unberücksichtigt.

Mit Blick auf die durch § 2 Abs. 3 BauGB gebotene vollständige Ermittlung des abwägungsrelevanten Materials ist dieses Unterlassen rechtlich erheblich, weil der Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) vorsieht, welches der Ansiedlung von „Betrieben zur Lagerung und Behandlung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen" dienen soll. Da demnach auch der südliche, bisher von der Lärmprognose nicht betrachtete Teil des künftigen Plangebietes der Ansiedlung lärmverursachender Betriebsformen dienen soll, war eine Einbeziehung dieser südlichen Teilfläche in die Lärmbegutachtung unabdingbar. Sie dürfte aller Voraussicht nach auch dazu führen, dass sich die Emissionskontingente für die Teilflächen 01 und 02 ändern.

b)

Die Geräuschimmissions-Untersuchung legt für die Wohnbebauung am Kehler Weg den Schutzmaßstab für ein Mischgebiet an (Seite 4). Dies ist verfehlt:

Die Wohnbebauung am Kehler Weg (IP 1 und 2) liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gemäß Nr. 6.6 Satz 2 TA Lärm ist das Gebiet entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm zu beurteilen. Die Bebauung am Kehler Weg lässt sich weder einem Misch- noch einem Dorfgebiet zuordnen; die dafür – neben der Wohnnutzung – auch erforderlichen Nutzungsformen (etwa Landwirtschaft oder Gewerbe) liegen nicht vor. Vielmehr ist wegen der Wohnnutzung der Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet zugrunde zu legen.

Sollte der Richtwert für Mischgebiete mit Blick auf die Gemengelageregelung in Ziffer 6.7 TA Lärm gewählt worden sein, so ist darauf hinzuweisen, dass die Gemengelageregelung nicht für den Teil des Plangebietes gilt, der erstmalig in Nachbarschaft zur Wohnnutzung errichtet werden soll. Denn insoweit – es handelt sich um die Erweiterungsflächen, die den Großteil des Plangebietes ausmachen – liegt keine gewachsene Gemengelage vor. Vielmehr wird diese unter Missachtung des Trennungsgrundsatzes (§ 50 Satz 1 BImSchG) erstmalig geschaffen. In dieser Situation hilft Nr. 6.7 TA Lärm nicht.

c)
Der vorbenannten Geräuschimmissions-Untersuchung lassen sich keine nachvollziehbaren Aussagen zum Verkehrslärm entnehmen.

Ausweislich Seite 14 der Geräuschimmissions-Untersuchung wird Bezug genommen auf eine vorliegende Verkehrsuntersuchung. Dabei handelt es sich um die Verkehrsuntersuchung der VSU GmbH vom 15.09.2011. Diese gibt auf Seite 20, dort unter Ziffer 2.6, „Hinweise" zur Lärmberechnung. Dort heißt es, dass die üblichen Prognoseinstrumente der Hochrechnung von gezählten Stunden auf Tages- und Nachtverkehre nicht anwendbar seien. Darüber hinaus erweise sich auch die Tatsache, dass weitgehend Schwerverkehr vorliege, erschwerend. Sodann werden Größenangaben über die Verkehrsarten für die einzelnen Stunden sowie Verkehrswege gemacht.

Entscheidend ist, dass sich weder der vorbenannten Verkehrsuntersuchung, noch der Geräuschimmissions-Untersuchung, noch einem Zusammenspiel der beiden Untersuchungen belastbare Aussagen zur Intensität des zukünftigen Verkehrslärms mit Blick auf die 16. BImSchV bzw. Nr. 7.4 TA Lärm entnehmen lassen. Hierzu hätte es aber zwingend einer gutachterlichen, prognostischen Aussage bedurft. Dies zum Einen mit Blick auf die Nähe von gewerblicher Nutzung und Wohnbebauung. Dies zum Anderen, weil sich ausweislich Seite 7 des Erläuterungstextes von Frau Dipl.-Ing. Schniewind auf der Basis einer messtechnischen Untersuchung vom 02.08.2011 bei Volllastbetrieb am nächstgelegenen Wohnhaus östlich des Betriebes am Kehler Weg 17 am Tag ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) ergeben hat. Dieser Beurteilungspegel ergab sich unter anderem unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Ziel- und Quellverkehrs, d. h. hier namentlich Trecker- sowie LKW-Fahrverkehr. Dieser Wert überschreitet selbst den Gemengelagerichtwert der Nr. 67. TA Lärm erheblich.

Angesichts der durch den Bebauungsplan beabsichtigten Verfestigung und Intensivierung der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohn- und Gewerbenutzung verwundert es, dass insoweit noch nicht einmal der – nachvollziehbare – Versuch durch den Vorhabenträger ersichtlich ist, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass sein Vorhaben unter Einhaltung der maßgeb-

lichen Richtwerte für Lärm auch und gerade bei Berücksichtigung des Verkehrslärms verwirklicht werden kann.

III. Sonstiges

Weil die Erweiterungsflächen zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnnutzung liegen, ist auch nicht ersichtlich, wie dem Schutzbedürfnis der Anwohner vor Lichtimmissionen und Schattenwurf, welcher durch die Höhe der Silos und sonstigen Betriebseinrichtungen am Standort bewirkt werden wird, Rechnung getragen werden können soll. Auch bedeutet die Errichtung der Silos angesichts deren vorgesehener Dimensionierung einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild.

Wir gehen davon aus, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB noch gegeben wird und behalten uns nach Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen weiteren Vortrag vor.

IV. Fazit

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es gerade angesichts der unmittelbaren Nähe der vorhandenen Anlage der RaiBa zur benachbarten Wohnbebauung verwundert, dass der Vorhabenträger sich nicht für einen Alternativstandort für das von ihm beabsichtigte Vorhaben entschieden hat. Mit der Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Anlagenbetrieb gehen – zwangsläufig – erhebliche Lärm- und Staubimmissionen einher. Deren rechtssichere – und damit investitionssichere – Bewältigung ist schon für das laufende Bebauungsplanverfahren nicht ersichtlich und dürfte sich auch im eigentlichen Genehmigungsverfahren als – wenn nicht unmöglich – so doch schwierig und kostenträchtig in einem Umfang erweisen, der etwaige wirtschaftliche Vorteile der (Weiter)Nutzung des vorhandenen Bestandes nicht überwiegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rainer Geesmann
Rechtsanwalt

43/12

Zustellungen bitte nur an den Bevollmächtigten

Köhler & Klett

Rechtsanwälte Partnerschaft
u. deren Partner Klett, Pauly,
Lück, Oexle, Ernst, Kopp-
Assenmacher, eingetragen im
Partnerschaftsregister des
AG Essen, PR 1614

Apostelnstraße 15/17
50667 Köln
T +49 (0)221 4207-0
F +49 (0)221 4207-255

Friedrichstraße 185
10117 Berlin
T +49 (0)30 235122-0
F +49 (0)30 235122-23

Avenue Louise 109
B-1050 Bruxelles
T +32 (0)2 73444-46
F +32 (0)2 73444-46

Vollmacht

RA/RAe
Dr. Helmut Köhler
Prof. Dr. Wolfgang Klett
Dr. Markus W. Pauly
Dr. Dominik R. Lück
Dr. Anno Oexle
Dr. Günter Kitzinger
Dr. Anne-Louise Schümer
Prof. Dr. Rüdiger Breuer
Dr. Alexander de Diego
Dr. Theodor Pieper
Dr. Rainer Geesmann
Maren Heidmann
Ludolf C. Ernst
Stefan Kopp-Assenmacher

wird hiermit in Sachen Herrn J. RaiBa

wegen Betrieb und Erweiterung des Standortes der RaiBa im Kehler Weg, 50374 Erftstadt-Gymnich

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung in Verwaltungsverfahren aller Art einschließlich Rechtsbehelfsverfahren,
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere Vertretung des Gemeinschuldners in Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren; auch Sanierungsverhandlungen außerhalb des Insolvenzverfahrens,
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und zur Verfügung darüber, die Anwälte sind hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Erftstadt, den 10.02.2012

43/12 | Zustellungen bitte nur an den Bevollmächtigten

Köhler & Klett

Rechtsanwälte Partnerschaft
u. deren Partner Klett, Pauly, Lück, Oexle, Ernst, Kopp-Assenmacher, eingetragen im Partnerschaftsregister des AG Essen, PR 1614

Apostelnstraße 15/17
50667 Köln
T +49 (0)221 4207-0
F +49 (0)221 4207-255

Friedrichstraße 185
10117 Berlin
T +49 (0)30 235122-0
F +49 (0)30 235122-23

Avenue Louise 109
B-1050 Bruxelles
T +32 (0)2 73444-46
F +32 (0)2 73444-46

Vollmacht

RA/RAe
Dr. Helmut Köhler
Prof. Dr. Wolfgang Klett
Dr. Markus W. Pauly
Dr. Dominik R. Lück
Dr. Anno Oexle
Dr. Günter Kitzinger
Dr. Anne-Louise Schümer
Prof. Dr. Rüdiger Breuer
Dr. Alexander de Diego
Dr. Theodor Pieper
Dr. Rainer Geesmann
Maren Heidmann
Ludolf C. Ernst
Stefan Kopp-Assenmacher

wird hiermit in Sachen Herrn [redacted] J. RaiBa

wegen Betrieb und Erweiterung des Standortes der RaiBa im Kehler Weg, 50374 Erftstadt-Gymnich

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung in Verwaltungsverfahren aller Art einschließlich Rechtsbehelfsverfahren,
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere Vertretung des Gemeinschuldners in Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren; auch Sanierungsverhandlungen außerhalb des Insolvenzverfahrens,
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und zur Verfügung darüber, die Anwälte sind hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Erftstadt, den 10.02.2012

Anlage 1

Bezirksregierung Köln

Durchschrift

Bezirksregierung, 50606 Köln

Landrat
- Bauaufsicht -

50126 Bergheim

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Auskunft erteilt:
Frau Göhlmann

Zimmer: H 418
Durchwahl: (0221) 147 - 2275
Telefax: (0221) 147 - 3185
Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
35.1.5-W1166/00

Datum: 12.03.2001

Beschwerde des aus Erftstadt-Gymnich, Kohlstr. vom 25.09.2000

Bezug: Meine Verfügungen vom 05.10. und 18.12.2000

Mit o.a. Verfügungen hatte ich Sie gebeten, mir Ihr Antwortschreiben auf die Eingabe vom 25.09.2000 an vorzulegen. Dies ist bisher nicht geschehen.

hat mir inzwischen ein an ihn gerichtetes Schreiben der Stadt Erftstadt vom 07.02.2001 zugeleitet, in welchem ihm mitgeteilt wird, das von ihm beanstandete Bauvorhaben "Errichtung einer gewerblich genutzten Halle zur Ein- und Auslagerung von Festdünger, Futter und Getreide" für die Raiffeisenbank Gymnich e.G. sei von der Stadt Erftstadt bauaufsichtlich genehmigt worden. Der Landrat des Erftkreises habe dem Vorhaben ausdrücklich zugestimmt.

Die Baugenehmigungsfähigkeit generell - also auch hier für das Außenbereichsvorhaben - orientiere sich allgemein an der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften.

. . .

Vorbehaltlich der Einsichtnahme in die Bauakten, habe ich erhebliche rechtliche Bedenken, ob die Errichtung einer gewerblich genutzten Halle zur Ein- und Auslagerung von Festdünger gem. § 35 BBauG genehmigungsfähig ist. Eine Genehmigung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 als Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft erscheint zweifelhaft. Die Privilegierung nach Nr. 1 verlangt nämlich, dass das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Erforderlich ist, dass das Vorhaben einen sachlichen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit hat. Die Halle dient nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern vielmehr gewerblichen Zwecken der Raiffeisenbank zur Ein- und Auslagerung von Düngemitteln und ist daher nach meinem jetzigen Kenntnisstand nicht genehmigungsfähig gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG.

Eine Anwendung der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG entfällt ebenfalls, da das Vorhaben nicht auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist.

Abschließend ist noch anzumerken, dass auch eine Gaststätte in einer Reithalle im Außenbereich grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist. Insoweit verweise ich auf die Kommentierung von Ernst-Zinkahn-Bielenberg zu § 35 BBauG, Rez 28.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit der Lagerhalle erwarte ich nunmehr Ihren Bericht unter gleichzeitiger Vorlage der Bauakten der Stadt Erftstadt bis zum **10.04.2001**.

Herr hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrag

Göhlmann

(Göhlmann)

DER LANDRAT DES ERFTKREISES
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Der Landrat des Erftkreises - 50124 Bergheim

Herrn

Kohlstr

50374 Erftstadt-Gymnich

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271/83-0
Fax 02271/83-23 00
Telex 888 717 ekbm d

Postadresse
50124 Bergheim

Besuchszeiten
Mo bis Fr 8.30 bis 12 Uhr
Do 14 bis 16 Uhr
oder nach Vereinbarung

Auskunft erteilt	Zimmer-Nr.	Telefon-Durchwahl 02271/83-	Mein Zeichen	Datum
Herr Nußbaum	2.4	4631	63/2-01/2001	16.01.2002

Ihre erneute Eingabe wegen der Halle „Kranz"

Sehr geehrter Herr

die Bezirksregierung Köln legte mir ein Schreiben und diverse Kopien und Faxausfertigungen von Ihnen in dieser Sache zur weiteren Bearbeitung und Erledigung vor.

Ich habe daraufhin zum wiederholten Male die untere Bauaufsicht der Stadt Erftstadt um Sachstandsbericht gebeten, die örtliche Kontrollen durchgeführt hat und mir berichtet, dass an dem Bauvorhaben, das hier von Ihnen bemängelt wird, keine baurechtswidrigen Zustände vorliegen. Ich sehe daher keine Veranlassung als obere Bauaufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit bei gleichem Sachstand weiter tätig zu werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Nußbaum

k630104.016

Öffentliche Verkehrsmittel zum Kreishaus:
Haltestelle Kreishaus (Buslinien 715, 923, 924, 961, 971, 975)
Haltestelle Knüchelsdamm (Buslinien 715, 923, 939, 940, 961, 963, 971, 975)
Bahnhof Zieverich (DB 35)

Bankverbindungen:
Postbank AG Köln
(BLZ 370 100 50) Konto 0010850505
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Konto 0142001200

Stadtverwaltung · Postfach 2565 · 50359 Erftstadt
Stadtverwaltung · Holzdamm 10 · 50374 Erftstadt

STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister

Herrn

Kohlstr.

50374 Erftstadt

Dienststelle	Ansprechpartner/in	Mein Zeichen	
Telefax 02235/409-505	Telefon-Durchwahl (Zimmer-Nr.)	Ihr Zeichen	Datum
Bauordnungsamt	Herr Overhoff	00136-00 Ov/My	28.12.2000
Holzdamm 10	02235/409-339 (339)		

Lagerhalle Kranz/RWZ

Sehr geehrter

die Angaben in Ihrem Schreiben vom 29.12.2000, bisher auf Ihr Schreiben (nicht Fax) vom 25.09.2000 noch keine Antwort seitens meines Bauordnungsamtes erhalten zu haben, sind unzutreffend. Bereits am 26.10.2000 sowie nochmals am 19.12.2000 ist Ihnen geantwortet worden.

Soweit ich dies zu beurteilen vermag, sind die von Ihnen gemachten Unterstellungen bezüglich eines Vorwissens meiner Mitarbeiter nicht korrekt. Im übrigen halte ich das Vorgehen meines Bauordnungsamtes zu Beginn und auch im weiteren Verlauf des Verfahrens für absolut gesetzeskonform und auch im Ergebnis für richtig und angemessen.

Selbstverständlich werden auch in Zukunft gleichgelagerte Fälle auch gleichbehandelt, auch wenn sich die Begründung für die Entscheidungen meiner Behörde für Sie nicht in Gänze erschließen mag.

Im übrigen ist der Erftkreis als Obere Bauaufsichtsbehörde in die Entscheidungen meines Bauordnungsamtes eingebunden und daher auch in Bezug auf Ihr Beschwerdeschreiben an die Bezirksregierung aussagekräftig gewesen.

Allein der Tatbestand der Kündigung des Pachtvertrages zwischen Ihnen und der Raiffeisengenossenschaft durch die RWZ führt nicht automatisch zu einem unkorrekten Verhalten meines Bauordnungsamtes. Ich bitte, dies in Zukunft bei möglichen weiteren Eingaben Ihrerseits doch zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Bösche)

Anlage 2

Gymnich, 23.07.1995

Kehler Weg,
50374 Erftstadt-Gymnich

An die
Raiffeisenbank Gymnich e.G.
z.Hd. Herrn Alter
Gymnicher Hauptstr. 14-16
50374 Erftstadt-Gymnich

Sehr geehrter Herr Alter,

Anlaß dieses Briefes sind die Beeinträchtigung durch Lärm, Abgase, Staub und Geruch, die durch das Silo der Raiffeisenbank entstehen.
Wir sehen ein, daß gewisse Lärmbelästigungen während der Erntezeit in der Nähe eines Silos in Kauf genommen werden müssen.

Es müßte aber nicht sein,

- daß Traktorfahrzeuge eine halbe Stunde lang mit laufenden Motor vor dem Gebäude stehen
- daß Abfälle und vor allem Kunststoffe in mittelalterlicher Manier in Tonnen hinter dem Silo verbrannt werden und die Luft verpesten (und das stundenlang, wenn die Reste weiterschwelen)
- daß ein Generator vor dem Getreidespeicher steht und auch am Wochenende und bis in die Nacht hinein dafür sorgt, daß man kein Fenster öffnen kann (bitte überzeugen Sie sich an Ort und Stelle davon, welchen Lärm diese Maschine erzeugt)
- daß Staub ungefiltert einfach in die Luft geblasen wird und Wäsche und z.B. unser Schwimmbad verunreinigt, nicht zu sprechen von Terrasse, Fenstern etc.

Sie haben ein modernes Bankgebäude mit allen technischen Errungenschaften gebaut. Bitte investieren Sie auch einmal etwas auf dem Feld !
Vor allem sorgen Sie dafür, daß der Generator zwischen den Silotürmen und Ihrem Gebäude verschwindet, dort ist er kaum zu hören. Vielleicht wäre die Anschaffung eines längeren Luftschlauches oder die Anschaffung einer festinstallierten, schallgedämpften Belüftungsanlage fällig.
Auch die Entsorgung von Müll durch die Müllabfuhr wäre eine wünschenswerte Alternative.
Da wir und auch andere Nachbarn bereits mehrfach bei Ihnen vorstellig geworden sind, sehen wir uns jetzt leider gezwungen, das Gewerbeaufsichtsamt einzuschalten, falls nicht umgehend für Abhilfe gesorgt wird.
Wir bitten um Rückantwort.

Mit freundlichem Gruß

Kehler Weg
50374 Erftstadt

Kreisverwaltung
Rhein-Erft-Kreis
Gewerbeaufsicht
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

24.9.2010

Unzumutbare Lärmbelästigung durch das Silo der Raiffeisenbank Gymnich

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir wohnen seit ca. 20 Jahren neben dem Silo Gymnich in etwa 100 m Entfernung.
Das Silo befindet sich in unmittelbarer Nähe des Ortes, das letzte Haus steht nur wenige Meter davon entfernt.
Dieses Silo ist im Laufe der Jahre immer weiter ausgebaut worden, neue Lagerhallen wurden errichtet, jetzt auch ein neuer Turm.
Beschränkten sich die Arbeiten anfangs eher auf die Zeit der Getreideernte, so ist heute rund um die Uhr und nicht nur im Sommer Betrieb: Es kommen den ganzen Tag Fahrzeuge, die be- oder entladen werden, Gabelstapler fahren hin und her, Lüftungen oder Förderbänder laufen, Traktoren kommen an und fahren ab.
Dies alles geschieht ohne jeglichen Lärmschutz und oft bis spät in die Nacht hinein. Die Arbeit beginnt morgens um sieben, es gibt keinerlei Mittagspause und abends wird oft bis 22 Uhr oder noch länger gearbeitet, und das nicht nur zur Erntezeit. Außerdem ist auch am Wochenende Betrieb, samstags bis abends, am Sonntag während der Erntezeit, auch laufen häufig irgendwelche Trockengeräte oder andere Maschinen nachts oder am Wochenende.
Am Donnerstag, dem 23.9., wurde ich zum Beispiel um 23.30 aus dem Schlaf geschreckt. Ein Gabelstapler mit Schaufel ent- oder belud einen Hänger, schrappte dabei lautstark über den Asphalt und fuhr emsig hin und her. Ich begab mich also – mitten in der Nacht - zum Silo, sprach den Herrn an, worauf er dann tatsächlich seine Arbeiten einstellte.
Obwohl Schilder aushängen, auf denen „Motor abstellen" steht, wird dies von den Bauern sehr häufig nicht beachtet. Ruft man dann an, wird der Motor zwar abgestellt, aber nach einer halben Stunde steht der nächste Traktor mit laufendem Motor da.
Meine Frage: Welche Beschränkungen gibt es für gewerbliche Betriebe wie ein Silo, die in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten liegen? Welche Auflagen, den Lärm und den Staub betreffend, sieht der Gesetzgeber vor?

Ich würde mich freuen, bald von Ihnen zu hören.

Mit freundlichem Gruß

ANLAGE 2

Bürgerinitiative Gymnich
‚Keine Siloerweiterung am Standort Kehler Weg'

Erftstadt, den 28.06.2012

Kehler Weg 50374 Erftstadt

Stadt Erftstadt
Herrn Bürgermeister
Dr. Franz Georg Rips
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

Flächennutzungsplan-Änderung Nr.08 sowie Bebauungsplan Nr. 164, jeweils E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Rips,

sowohl in der Ratssitzung am 26.06.2012 als auch in der vorbereitenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 12.06.2012 mussten wir, die von den Planungsverfahren betroffenen Bürgerinnen und Bürger, zur Kenntnis nehmen, dass sich offensichtlich nur einzelne Ratsmitglieder bisher inhaltlich mit der Aufgaben- und Problemstellung befasst haben. Wir sind darüber mehr als nur irritiert, zumal Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Rips, bereits in der Veranstaltung am 01.02.2012 in der Aula der Grundschule Gymnich die Berücksichtigung der Sorgen, Fragestellungen und Hinweise im weiteren Planungsprozess zugesichert haben. Sie haben diese Zusicherung zwischenzeitlich bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt. Gleichwohl mussten Sie eingestehen, dass eine inhaltliche Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den von uns vorgetragenen Bedenken und Gegenargumenten nicht vorliegt. Wir haben daher den Eindruck, dass - entgegen Ihrer Zusicherung - unsere sachlich begründeten Eingaben, die wir sämtlichen Ratsmitgliedern noch im Februar 2012 zugeleitet hatten, bisher keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Uns fehlt das Vertrauen, dass und die Vorstellung wie diese Abwägung nun im Offenlegungsvrfahren nachgeholt werden soll.

Dies gilt insbesondere für die vermeintlich alternativlose Standortauswahl. Wir können nicht erkennen, dass Alternativstandorte tatsächlich ernsthaft in Erwägung gezogen und erst nach ordnungsgemäßer Abwägung verworfen wurden. Einziges Argument für den Siloneubau am Standort Kehler Weg ist und bleibt ausschließlich die Profitmaximierung des Vorhabenträgers, der RaiBa. Und dies auf Kosten der betroffenen gymnicher Bürger. Alternative Standorte sind auch nicht Gegenstand der Offenlegung.

Wir hatten uns bemüht, durch vorbereitete Fragen zur Versachlichung der Diskussion im Stadtrat beizutragen, mussten jedoch wiederum zur Kenntnis nehmen, dass die zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten bereits vor der Ratssitzung gesichert waren und demnach das Abstimmungsverhalten im Ergebnis auch hier keiner Sachargumentation zugänglich war. Wir hätten uns allerdings zumindest gewünscht, dass Sie auf unsere Fragen geantwortet hätten, wie dies von **§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung** des Rates der Stadt Erftstadt und seiner Ausschüsse vom 15.04.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.03.2012 ("Geschäftsordnung") für **Anfragen von Einwohnern** vorgesehen ist. Die Norm bestimmt:

Erftstadt, den 28.06.2012

" *Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister.*"

Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Rips, hatten indes mehrfach betont, auf die Fragen der Bürger nicht innerhalb der Ratssitzung antworten zu wollen, bzw. zu können. Wir haben auch dies zur Kenntnis nehmen müssen, möchten Sie nun aber bitten, unsere Anfragen auf schriftlichem Wege zu beantworten, wie dies in **§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung** ausdrücklich für solche Fragen vorgesehen ist, deren "*sofortige Beantwortung nicht möglich*" ist.

Zur Vereinfachung haben wir die innerhalb der Ratssitzung am 26.06.2012 gestellten Fragen nachfolgend nochmals für Sie zusammengestellt.

1. **Weshalb wird kein alternativer Standort gesucht, obwohl die Konflikte mit dem zukünftigen Silobetrieb schon jetzt ohne weiteres erkennbar sind?**
2. **Warum wird der Alternativstandort am Siedlerweg, neben dem dort in vergleichbarer Größenordnung bereits bestehenden Agrarhandel der SGL GmbH nicht ernsthaft in Erwägung gezogen, obwohl Zuwegung und Abstandsflächen dort völlig unproblematisch sind?**
3. Die bislang wohlgesinnten Anwohner haben ihre Beschwerden in weit überwiegendem Maß persönlich beim Vorstand und bei den Mitarbeitern der Raiba vorgetragen. Bei Bau des Großsilos werden die Beschwerden an Stadt, Kreis und Politik herangetragen werden.

   Sind sich die Ratsmitglieder ihrer Entscheidungsverantwortung bewusst im Hinblick darauf, dass bei Bau des Großsilos am alten Standort ein Brennpunkt manifestiert wird, wie er seit vielen Jahren an den Maywerken in Köttingen besteht?
4. Hier soll eine Standortentscheidung für die nächsten 50 Jahre gefällt werden.
   In Rommerskirchen wurde in 2011 im Gewerbegebiet mit einem Abstand von mehr als 500 Metern zur Wohnbebauung ein Großsilo gebaut, dass in etwa den Dimensionen des hier geplanten Vorhabens entspricht. Es ist nicht vorstellbar, dass jemand, der sich die Anlage in Rommerskirchen vor Ort angesehen und angehört hat, diese Anlage in einer Entfernung von 6,5 Metern zur Wohnbebauung befürwortet. Daher die Frage:

   Wer der hier anwesenden Entscheidungsträger hat sich die Anlage in Rommerskirchen vor Ort persönlich angesehen und angehört im Betrieb und bei Wind?
5. Bei der Abrundungssatzung Neustraße in eine Entfernung von 200 Metern zum Silo wurde eine zweigeschossige Bauweise abgelehnt mit der Begründung zu Ziff. 1.7 des Beschlussantrags vom 05.09.2002 – ich zitiere -
   „*Eine zweigeschossige Bebauung würde als Ortsrandbebauung eine zu massive und zu hohe Bebauung bewirken und das Ortsbild beeinträchtigen*".

   Wie rechtfertigen Sie, dass Sie im Bebauungsplan für das Großsilo Silotürme mit einer Höhe von etwa 10 Geschossen erlauben wollen?
6. **Weshalb soll für die Wohnbebauung ein Mindestabstand von 200 Metern zum Großsilo einzuhalten sein und im umgekehrten Fall für den Silo-Neubauteil ein Abstand von 56 Metern zur angrenzenden Wohnbebauung ausreichend sein?**
7. **Weshalb haben die zahlreichen Beschwerden der Anwohner nicht dazu geführt, dass die RaiBa in der Vergangenheit zur Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte für Lärm und Staubentwicklung verpflichtet wurde?**
8. **Wie soll sichergestellt werden, dass etwaige Auflagen eingehalten werden, wenn die Stadtverwaltung schon nicht die Einhaltung bestehender Auflagen, zum Beispiel die Verpflichtung zur Eingrünung bei Bau der Halle Kranz, überwacht, obwohl die Einhaltung dieser Auflage im Vergleich zu zukünftigen, schwer kontrollierbaren Auflagen (Umschlagsbegrenzung) leicht zu überwachen ist?**

9. **Welchen Sinn hat die Auflage der Beschränkung der Verkaufsfläche, wenn - wegen fehlender Lagerkapazität - dadurch notwendiger Weise die Anzahl der Belieferungsfahrten steigt?**

10. Sie wissen bestimmt, dass es ein Dokument: Leitfaden Explosionsschutz in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft gibt . Hierin ist zu lesen, dass zu den relevanten Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung auch Anlagen, die dem Getreideumschlag dienen, gehören. Staubentwicklung in Zusammenhang mit - von anliefernden Fahrzeugen verbundenen - thermischen und elektrischen Zündquellen, sowie Elevatoren und/oder Förderschnecken sind Gefährdungen, die Staubexplosionen auslösen können.

    Ist die bestehende Anlage nach der Betriebssicherungsverordnung überprüft worden?

11. Bereits in der Bürgerversammlung am 01.02.2012 wurde die Frage nach dem Brandschutz gestellt, aber nicht beantwortet. In der alten Anlage gibt es keine Staubabsauganlage und im Untergeschoss lagert zentimeterhoch der Staub. Da die alte Anlage unverändert weitergeführt werden soll, stellt sich die Frage:

    Wie wollen Sie den Brandschutz und die Sicherheit der Anwohner vor Staubexplosionen gewährleisten?

12. Vor dem Hintergrund der Gefahr von Staubexplosionen und Bränden (wie u.a im September 2011 auf dem Gelände der Raiffeisen in Schweringen Landkreis Nienburg - hier waren über 200 Feuerwehrleute im Einsatz oder der Großbrand vom November 2010 in Silos der Agravis in Oldenburg):

    Weshalb wird kein Standort weiter entfernt von Wohngebäuden gesucht?

13. Im vergangenen Jahr haben Sie das Einzelhandels- und Zentrenkonzept beschlossen. Leitziel hierbei ist, ich zitiere
    „Konzentration des nicht zentren-relevanten großflächigen Einzelhandels auf städtebaulich geeignete und verträgliche Standorte im Stadtgebiet".
    Die Ziele einer nachhaltigen Stadtentwicklung in Erftstadt sind laut den Internetseiten der Stadt unter anderem die

    Weiterentwicklung der Stadt als attraktiver Wohnstandort und die
    Landschaftsgerechte Verknüpfung von Siedlung und Freiraum.

    Glauben Sie, Ihren eigenen eben genannten Zielen mit dem Bebauungsplan für ein Großsilo unmittelbar an der Wohnbebauung gerecht zu werden?

14. Die SPD stellte kürzlich fest, dass es etliche Leerstände und damit Verwahrlosung im Stadtgebiet gibt.

    Glauben Sie, mit der Planung für ein Großsilo in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung Leerstands- und Verwahrlosungstendenzen vorzubeugen?

15. **Wie sind die Auswirkungen des Siloneubaus auf Erscheinungsbild und Attraktivität Gymnichs, insbesondere als Wohngebiet?**

16. **Weshalb wurde erst vor wenigen Monaten in der Schützenstraße ein sicher nicht ganz billiger neuer Kinderspielplatz in Betrieb genommen, wenn die Zuwegung zum Spielplatz infolge des unmittelbar vorbeidonnernden Schwerlastverkehrs für Kleinkinder gefährlich und die Nutzung des Spielplatzes damit praktisch unmöglich wird?**

17. **Welchen Sinn soll eine mögliche Verkehrsbeschränkung in den Wohngebieten machen, wenn, wie bereits jetzt der Fall, zugleich der sogenannte "*landwirtschaftliche Verkehr*", also die weit überwiegende Andienung zum Silo von der Beschränkung ausgenommen ist?**

18. **Sind die Kosten für einzuholende Lärm- Staub- und Verkehrs-Gutachten im Nothaushalt der Stadt eingeplant?**

19. **Sind die Kosten für die vorgesehene bauliche Erweiterung und zukünftige Instandhaltung der Feldwege im Nothaushalt der Stadt eingeplant?**

Erftstadt, den 28.06.2012

20. Wer muss die durch den Schwerlastverkehr erhöhten Instandhaltungskosten der Straßen im Wohngebiet (z.B. Haupstraße, Kohlstraße, Neustraße, Schützenstraße, Vorpforte und Kehler Weg) tragen?

21. Wie hoch ist die zu erwartende Gewerbesteuerminderung infolge der erhöhten Abschreibung von Investitions- und Betriebskosten der RaiBa?

22. Sollen die erwarteten Mehreinnahmen aus der Beitragserhöhung für KiTa und OGAS-Plätze am Ende zur Subventionierung des Silo-Neubaus, dem notwendigen Straßenausbau, dienen?

Wir haben uns erlaubt, Abschriften dieses Schreibens interessierten Bürgern und Medienvertretern zur Verfügung zu stellen. Wir sehen Ihrer geschätzten schriftlichen Beantwortung mit großem Interesse entgegen und stehen Ihnen für Ihre Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bürgerinitiative Gymnich

ABSCHRIFT

116

Kehlerweg 50374 Erftstadt

Kehlerweg
D-50374 Erftstadt

Tel.
Fax
Mobil

Kreisparkasse
BLZ
Konto

An das
Rathaus Erftstadt-Liblar
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

BM 4 370 105 104 82 81
10 STADT ERFTSTADT 65
14 23 OKT. 2012 63
EINGANG BÜRGERMEISTER 61
20 32 40 43 44 51 611

Erftstadt, 20.10.2012

Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBA
hier: Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen den in dem Betreff genannten Bebauungsplan die folgenden Einwendungen:

I. Verfehlte Standortauswahl

Insoweit verweise ich auf das Schreiben unseres Rechtsanwalts vom 15.02.2012, welches ich in der **Anlage 1** nochmals beifügen. Die wesentlichen Gesichtspunkte betreffend die Standortauswahl fasse ich hier nochmals wie folgt zusammen:

Der Bebauungsplan genügt nicht den Anforderungen des § 50 Satz 1 BImSchG und den diesbezüglichen Vorgaben des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007. Dieser sieht Mindestabstände zwischen Flächen für die gewerbliche/industrielle Nutzung einerseits und Wohnnutzung andererseits vor.

Östlich des Standorts der RaiBa schließt sich beidseits des Kehler Wegs Wohnbebauung an. Das dortige Gebiet dient ausschließlich der Wohnnutzung im Sinne von § 50 Satz 1 BImSchG. Bei der schon gegenwärtig und auch künftig von der RaiBa praktizierten Nutzung handelt es sich dagegen um eine solche gewerblich-industrieller Art.

Für den hier in Rede stehenden Anlagentyp sieht der Abstandserlass Mindestabstände zur Wohnbebauung von 200 m bzw. 500 m vor. Begründung hierfür sind Geräuschimmissionen von Getreideannahmestellen, verursacht insbesondere durch Bewegungen der Kraftfahrzeuge, Be- und Entladevorgänge und Anlagengeräusche, sowie Staubimmissionen.

Stellt man nur auf die Erweiterungsfläche SO2 ab, so beträgt der Abstand zur Wohnbebauung lediglich ca. 56 m. Somit liegt bezogen auf die reine Erweiterungsfläche ein evidenter Verstoß gegen die Anforderung des Abstandserlasses vor. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Neuplanung ungeachtet der Tatsache, dass sie an die Bestandsflächen der RaiBa anschließt. Es kann mit Blick auf die Größe des SO2 auch nicht mehr von einer – nach welchen Kriterien auch immer zu bestimmenden – angemessenen Erweiterung der Bestandsfläche (SO1) gesprochen werden. Denn die Größe der Fläche des SO2 überschreitet diejenige des SO1 deutlich um mehr als das Doppelte.

Hinzu kommt, dass das Verhältnis zwischen Wohnnutzung am Kehler Weg und gewerblicher Nutzung durch die RaiBa schon in der Vergangenheit spannungsgeladen war. So haben sich Anwohner seit den 1990er Jahren immer wieder über Lärm- und Staubimmissionen, verursacht durch den Betrieb der RaiBa, beschwert (**Anlage 2**). Auch in jüngster Zeit hat es Beschwerden gegeben **(Anlage 3)**.

Die Stadt Erftstadt verfestigt diesen Zustand mit der von ihr beabsichtigten Planung sehenden Auges, obwohl sie als ländliche Gemeinde über zahlreiche Alternativstandorte für das Vorhaben der RaiBa verfügt, die die erforderlichen Abstände zur schützenswerten Wohnnutzung einhalten.

II. Straßenverkehr

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebiets für die dort vorgesehenen Zwecke der Ansiedlung eines Fachbetriebs für landwirtschaftliche Erzeugnisse ausreichend gesichert ist.

Dies gilt insbesondere für das zu erwartende Verkehrsaufkommen während der Erntezeit. Denn dann ist mit Spitzenbelastungen zu rechnen; dies zeigen schon die Erfahrungen aus der Vergangenheit. Nicht nachvollziehbar ist, wieso in der der Planbegründung zugrunde liegenden Verkehrsuntersuchung zu dem Bebauungsplan Nr. 164 durch das Ingenieurbüro VSU GmbH, Herzogenrath eine Prognose für die Bestandsanlage einerseits und eine Prognose für den geplanten Anlagenteil andererseits erstellt worden ist (vgl. Seite 20 der Planbegründung). Es mag sein, dass sich die Annahme im Bestand auf ca. 10 % des bisherigen Fahrtenaufkommens reduziert. Dies hilft indes wenig, zieht man die durch den geplanten Anlagenteil zu erwartenden Verkehrsbewegungen hinzu.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso der Verbindungsweg zur Neustraße sowie der Kehler Weg im Vergleich zu den anderen Verbindungswegen mit einer derartig geringen Belastung mit LKW-Verkehr bzw. dem Verkehr von Traktorgespannen beaufschlagt worden sind. Weil der Verbindungsweg in Richtung Neustraße mit einer Breite von 3,1 m beibehalten werden soll, was für den verkehrlichen Begegnungsfall nicht ausreichend ist, ist davon auszugehen, dass der Kehler Weg entgegen der Prognoseannahme häufiger benutzt werden wird. Denn von Norden kommender Anlieferverkehr zur RaiBa wird (anstelle des zu schmalen Verbindungsweges) weiter die Neustraße entlang fahren und sodann über den Kehler Weg den zukünftigen Anfahrtsschwerpunkt im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche SO2 erreichen.

Auch ist das „Einmündungskonzept" hinsichtlich seiner Praktikabilität zweifelhaft. Danach sollen auf den Verbindungswegen Kehler Weg/Siedlerweg und Kehler Weg/Kohlstraße an geeigneten Stellen Ausweichstellen errichtet werden, weil diese Wege für den gerade zur Erntezeit regelmäßig zu erwartenden Begegnungsfall Traktorgespann/Traktorgespann deutlich zu eng sind. Errichtet man die beabsichtigten Ausweichstellen, wie vorgeschlagen, lediglich an den Einmündungen der Feldwege, ist die Zahl der Ausweichstellen begrenzt und wird nicht zu einer Entlastung der verkehrlichen Situation beitragen. Auch trifft der Bebauungsplan insoweit keine Sicherungsvorkehrungen, was er auch nicht kann, da sein Geltungsbereich sich nicht auf die vorgeschlagenen Einmündungen an den Feldwegen erstreckt. Daher heißt es auch auf Seite 52 der Planbegründung, dass es sich bei den Vorschlägen nicht um Maßnahmen handelt, die innerhalb des Bebauungsplanes regelbar sind.

Umso mehr wird deutlich, dass hier in verkehrlicher Hinsicht eine Situation geschaffen wird, die außerhalb des Plangebietes entsprechende ungelöste Konflikte hervorruft.

III. Staub

Dem Bebauungsplan liegt keine Staubimmissionsprognose zugrunde. Nach der Planbegründung (Seite 28) soll davon auszugehen sein, dass der zukünftige Betrieb der RaiBa die Mengenschwellen der Nr. 7.35 des Anhangs zur 4. BImSchV nicht überschreiten wird und daher die „emissionsrelevante Überwachungsschwelle" nicht erreicht wird.

Auch Vorhaben, die nur nach Bauordnungsrecht genehmigt werden, können nicht beliebig stauben.

Außerdem enthält der Bebauungsplan keine Begrenzung, die gewährleistet, dass der Betrieb der RaiBa künftig unter den Mengenschwellen der Nr. 7.35 des Anhangs zur 4. BImSchV bleibt. Ausweislich Seite 16 der Planbegründung soll es sich bei der Erweiterungsfläche SO2 um eine Angebotsplanung handeln, während in der Teilfläche SO1 die Bestandsbebauung planungsrechtlich erfasst werde. Das bedeutet, dass künftig ein Betrieb der RaiBa in der Erweiterungsfläche SO2 zulässig ist, der nach BImSchG zu genehmigen wäre, und die dortigen Mengenschwellen deutlich überschreitet. Die Festsetzung, wonach der „Jahresumsatz" – was immer dies sein soll und wie auch immer man diesen bemessen will – 20.000 t nicht überschreiten darf, ändert daran nichts. Allein schon deshalb bedurfte es einer Staubimmissionsprognose, um die Auswirkungen der Angebotsplanung auf die benachbarte Wohnnutzung abschätzen zu können.

IV. Geruch

Es ist nicht erkennbar, dass Geruchsbelastungen, welche vom Betrieb der RaiBa jetzt schon ausgehen, auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des Betriebs betrachtet worden und in die Planbegründung eingeflossen sind. Bekanntermaßen sind Stäube Träger von Gerüchen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass auf Seite 27 f. von einem jahreszeitlich bedingten, erhöhten Staubaufkommen die Rede ist, die damit einhergehende Geruchsbelastung aber nicht zum Gegenstand gutachterlicher Beurteilungen gemacht worden ist. Wie sich außerdem Seite 28 der Planbegründung entnehmen lässt, sollen zukünftig auch feuchte Waren am Standort angenommen werden; feuchte Waren können im besonderen Maße zur Geruchsbildung neigen.

V. Lärm

Ich befürchte, durch den Bebauungsplan Nr. 164 auch zukünftig Lärmbelästigungen ausgesetzt zu werden, die den jetzt schon zeitweilig unerträglichen Zustand, insbesondere zur Erntezeit, und dort vor allem zur Nachtzeit, verschlimmern. Dies gilt gleichermaßen für den Lärm, der durch die eigentliche Anlagentechnik verursacht wird, wie für den Verkehrslärm. Für uns ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan Nr. 164 die notwendigen Festsetzungen enthält, um die durch Lärmeinwirkungen aus sowie in Verbindung mit dem Plangebiet hervorgerufenen Konflikte zu bewältigen. Dazu im Einzelnen:

1.
Die Planbegründung beruft sich auf die Gutachten des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik (ITAB) vom 21.05.2012 bzw. 03.09.2012; hierauf aufbauend sind zudem Festsetzungen vorgesehen (Lärmkontingente).

Ich verweise insoweit auf die Stellungnahme der deBAKOM vom 27.09.2012 (**Anlage 4**). Die dort geäußerte fachliche Kritik mache ich mir zu eigen. Dem Gutachten der deBAKOM ist zu entnehmen, dass die durch den Bebauungsplan voraussichtlich verursachten Lärmimmissionen durch die festzusetzenden Emissionskontingente nicht sachgerecht abgefangen werden.

2.
Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen auf Seite 16 des Gutachtens des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik (ITAB) vom 03.09.2012, wonach davon auszugehen sein soll, dass die Vorgaben der Nr. 6.3 TA Lärm beachtet werden. Nr. 7.2 TA Lärm ist zu entnehmen, dass Richtwertüberschreitungen an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden eines Kalenderjahres zulässig sind.

Nach unseren Erfahrungen aus der Vergangenheit ist allerdings damit zu rechnen, dass es in der Erntezeit zu einer Nachtanlieferung durch Landwirte an deutlich mehr als 10 Tagen in der Nacht kommt. Angesichts der vorhersehbaren Überschreitung der Vorgaben der TA Lärm für seltene Ereignisse erlaubt der Bebauungsplan eine Situation, die im Nachgang zu seinem Erlass im Rahmen einer Baugenehmigung oder BImSchG-Genehmigung nicht mehr gesteuert werden können wird. Dies gilt gerade für die Lärmbelastung zur Nachtzeit während der Erntezeit. Insoweit enthält der Bebauungsplan auch keine einschränkenden Festsetzungen, obwohl dies angesichts der vorherzusehenden Lärmbelastungen nötig gewesen wäre.

3.
Seite 24 der Planbegründung lässt sich entnehmen, dass sich bei messtechnischen Untersuchungen am nächstgelegenen Wohnhaus östlich des Betriebes am Kehler Weg 17 am Tag ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) ergab. Dies ist nach TA Lärm ein Beurteilungspegel, der die maßgeblichen Richtwerte deutlich überschreitet. Weil die im SO1 ebenfalls vorgesehenen Emissionskontingente für den vorhandenen Bestand keine Verbindlichkeit haben, fragt sich, wie zukünftig gewährleistet werden soll, dass nicht erneut Werte von 70 db(A) und damit massive Grenzwertüberschreitungen eintreten.

IV. Eingriff in das Landschaftsbild

Der Bebauungsplan Nr. 164 ermöglicht einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Dies gilt gerade für die Silos angesichts deren vorgesehener Dimensionierung.

V. Verschattung

Angesichts einer relativen Höhe der Hauptbaukörper von bis zu 25,2 m mit Aufbauten bis zu 28,7 m über der Geländeoberkante (vgl. Seite 17 der Planbegründung) ist mit erheblichen Verschattungswirkungen bezogen auf unser Wohnhaus zu rechnen.

VI. Sonstige Einwendungen

Über die hier herausgestellten Einwendungen hinaus mache ich mir die Ihnen vorliegenden Einwendungen der Bürgerinitiative ‚Keine Siloerweiterung am Standort Kehler Weg' vom 19.10.2012 vollumfänglich zu Eigen.

Mit freundlichen Grüßen